

FAMILIENPOLITISCHE INFORMATIONEN

2 | 2022

»...UM DEN KINDERN DAMIT EINE FREUDE ZU MACHEN?«

Reproduktion und Kindeswohl

Erich Kästner hat zum Thema „Fortpflanzung“ mit bei-
Bendem Zynismus Folgendes bemerkt: „Es gibt noch
immer Leute, die sich einreden, sie pflanzten sich fort,
um den Kindern damit eine Freude zu machen.“¹

Wenn ich in einem konfessionell evangelischen Kon-
text über Reproduktionstechnologie und Kindeswohl zu
sprechen habe, so spielen verschiedene Fachexpertisen
hinein, und es ist nicht offensichtlich, wer das Sagen
hat: Recht und Psychologie, Theologie und Ethik und na-
türlich die Reproduktionsmedizin tragen Aspekte zum
Thema bei. Ich orientiere mich deshalb an inhaltlichen
Aspekten und fange mit dem Stichwort Kindeswohl an,
das nach allgemeiner Überzeugung in allen Fragen der
Familie, ob leiblich oder adoptiv, ob natürlich oder me-
dizinisch assistiert, den Vorrang bekommen muss. Das
gilt auch gegenüber seinem konkurrierenden Prinzip,
der Reproduktionsautonomie der Eltern. Denn bei aller
unzweifelhaften Freiheit der Persönlichkeitsentfaltung,
die sich darin ausdrückt, dürfte eines feststehen: Wie es
nur ein right to the pursuit of happiness gibt und kein

right to happiness, ebenso gibt es auch kein Recht auf
ein eigenes Kind.

1. DAS WOHL DES KINDES

Der Begriff des Kindeswohls ist ein unbestimmter
Rechtsbegriff. Juristen und Psychologen, die sich be-
sonders im Zusammenhang der Kindesunterbringung
bei Trennung und Scheidung mit dem Thema befassen,
kennen für die inhaltliche Bestimmung eine Skala von
Best- bis hinunter zu Minimalstandards des Kindes-
wohls.² Was immer jedoch diese Inhalte sein mögen: Als
Rechtsbegriff setzt das Kindeswohl einen Rechtsträger
voraus, und als solcher kommen nur natürliche Perso-
nen in Betracht. Ungeborene Kinder fallen in juristi-
scher Betrachtung nicht darunter und doch dringt das
Positionspapier der eaf darauf, dass Kindeswohlstan-
dards auch für Kinder gelten müssen, die mittels as-
sistierter Familiengründung erst noch geboren werden
sollen.³ Das ist zu begrüßen, bedeutet aber einen Schritt
aus dem Raum des Rechts hinaus in einen vorgelager-
ten Bereich. Vorgelagert meint hier nicht nur zeitlich



Prof. Dr. theol.
habil. Henning
Theißen

* Ich danke Tanja Trebchen für die Redaktion des Beitrags und die Übersetzung der Zusammenfassung.

¹ Das Kästner-Zitat in diesem Beitrag folgt E. Kästner, "Der Gegenwart ins Gästebuch", Frankfurt 1955, S. 82 f.

² Vgl. H. Dettenborn, Kindeswohl und Kindeswille. "Psychologische und rechtliche Aspekte", München 2007, S. 54-60.

THEMEN

Prof. Dr. theol. habil. Henning Theißen
»Reproduktion und Kindeswohl«

1

Martina Nägele, Sara Bardoll
»Partnerschaft, Ehe und Familien stärken«

7



Kathrin Bock-Famulla
»Welche Erwartungen haben Eltern an KiTas?«

10